Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 72 (1982)

Heft: 2

Artikel: Juristische Bausteine aus der Werkstatt des Theologen

Autor: Bindschedler-Robert, Denise

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-404643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Juristische Bausteine aus der Werkstatt des Theologen

Dass Professor Stalder dem Verhältnis Recht und Kirche und den Fragen der Rechtsordnung allgemein ein lebendiges Interesse entgegenbringt, erhellt aus seinen Schriften und hat auch sein praktisches Wirken vorab als Mitglied des Synodalrates der Christkatholischen Kirche der Schweiz geprägt. Phantasie? Lust, fremde Gefilde zu betreten? Wohl kaum. Kurt Stalder, dessen scharfem und selbstkritischem Blick diese Frage nicht entgangen ist, hat sich kürzlich in aller wünschbaren Klarheit dazu geäussert[1]. Daraus geht hervor, dass – was niemanden überraschen wird, der ihn kennt – dieses Interesse für Rechtsfragen tiefsten theologischen Einsichten vom Wesen der Kirche als Gemeinschaft und der staatlichen Ordnung als Ort der Entfaltung der gebotenen Liebe entspringt.

In seinem Verständnis der Heiligung als Bestätigung und Ziel der Rechtfertigung findet Stalder die Anregung zu einer neuen Definition des Rechts, mit deren Hilfe er hofft, zwei Einwänden zu begegnen, die in kirchlichen Kreisen oft gegen den Begriff der Rechtsordnung in der Kirche vorgebracht werden – nämlich, dass das Recht nur dazu diene, die Macht zu verteilen, und dass es wesentlich eine Zwangsordnung sei und somit im Widerspruch zur Liebe stehe. Für Stalder ist jede Aufgabe, die Gott dem Menschen – den Er als Seinen Partner eingesetzt hat – anvertraut, ein Erweis der Rechtfertigung und somit ein Geschenk der Gnade; Ordnung und Struktur der Kirche seien nun in diesem Licht zu betrachten, d.h. im Zusammenhang von Rechtfertigung und Beauftragung. Das Recht in der Kirche solle also nicht mehr als ein Gefüge von «Verfügungskompetenzen» verstanden werden, sondern als ein Gefüge von Aufgaben und Verpflichtungen. Zwang sei in dieser Sicht der Dinge auch kein Wesensmerkmal des Rechts mehr, da letzteres das Mittel sei, wodurch eine Gemeinschaft die Verantwortung für sich selber wahrnehme. Im Staat möge gegenwärtig der Zwang zur Durchsetzung des Rechts immer noch nötig sein; in der Kirche sei jedoch Gewalt ausgeschlossen, was das Recht nicht unmöglich, wohl aber – wie Stalder am anderen Ort ausführt[2] – die Einheit

[1] In seiner in der Festschrift für Jean-Jacques von Allmen *«Communio sanctorum»*, 1982, Genève, s. 128–140, erschienenen Abhandlung «Das Recht in der Kirche».

[2] «Ortsgemeinde – Kirche – Autorität in der Sicht des Neuen Testaments», Zürich/Frankfurt 1965, S. 38.

erst möglich mache. Dies bedeutet natürlich nicht, möchten wir beifügen, dass die kirchliche Rechtsordnung jegliche Rechtsfolge für den Fall ihrer Nichtbefolgung verabscheue; auch für sie gilt es, dass Verpflichtung mit Verantwortlichkeit gepaart ist.

Durch die vorgeschlagene Definition wird sicher das Verständnis für das Phänomen «Recht» in der Kirche erleichtert und ein folgenschweres, aus dem Mittelalter stammendes Missverständnis ausgeräumt. Dass damit ein ständiger Appell an das Gewissen der Rechtsgenossen einher geht, dürfte auch als Gewinn zu buchen sein.

Die besprochene Definition soll nach Prof. Stalder auch für die staatliche Rechtsordnung Geltung haben. Und in der Tat bringt sie sehr schön zum Ausdruck, was für das öffentliche Recht von der Rechtsordnung selber und von der Lehre als der wahre Sinn der jeweiligen «Kompetenzen» der Amtsträger – wenigstens im Rechtsstaat – erkannt ist, nämlich die Verpflichtung der letzteren, ihre Kompetenzen entsprechend dem Sinn des Gesetzes und für das Gemeinwohl auszuüben[3].

Es sei jedoch dem Fachjuristen erlaubt, einen leisen Zweifel an der Brauchbarkeit der Formel in den Bereichen des Privatrechts anzumelden, wo die Privatautonomie die Grundlage des Handelns bildet, wie auch der persönlichen Freiheiten. Hier interessiert sich und mit guten Gründen die Rechtsordnung für die Beweggründe nicht, die zu einer gegebenen, rechtlich relevanten, aber erlaubten Handlung geführt haben, und das Begriffspaar Verpflichtung–Verantwortlichkeit kommt infolgedessen, wenigstens auf diesem Niveau, nicht zum Zuge.

So verstanden wie bei Stalder, steht also das Recht in keinem Gegensatz zur Liebe und zum Glauben. Das staatliche Recht ist, wie schon angetönt, wenn nicht die Verwirklichung der Liebe, so doch die Voraussetzung dazu, indem es für die Entfaltung der «gebotenen» Liebe die nötigen geordneten Räume schafft; es ist «ein Ausschnitt aus der Praxis der Liebe»[4]. Das Verhältnis von Recht und Glaube, das die Kirche prägt, ist ähnlich strukturiert: durch die Rechtsordnung gibt sich die Kirche Rechenschaft darüber, welche Aufgaben und Entscheidungen gemeinsam vorzunehmen sind. Dies berührt u. a. die Ord-

[3] Cf. u. a. das klassische Werk von *Fleiner-Giacometti,* Allgemeine Lehren des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts, 1. Bd., Zürich 1960, passim, insbes. S. 70 ff., 99 f., 242 ff.

[4] «Das Recht in der Kirche», loc. cit., S. 132, Fussnote 5.

nung der Ämter, welcher im Zusammenhang mit der apostolischen Sukzession und der Eucharistie Stalder tiefschürfende Betrachtungen widmet[5], sowie die Frage der Lehrautorität, wo der Gedanke der gegenseitigen Verpflichtungen in dem Sinne spielt, dass die unbestreitbare Autorität von Bischöfen und vom Konzil ihre Grenze in der Verpflichtung des einzelnen Gläubigen, seinerseits die Wahrheit zu bezeugen, findet[6].

Die Auffassungen von Kurt Stalder dürften die Arbeiten an der neuen Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz massgeblich beeinflussen, und dies im Sinne der Stärkung der Strukturen des Bistums, der Entfaltung der Ämter, der Wahrnehmung der Verantwortung aller Kirchenglieder und allgemein einer Vertiefung der grundlegenden Zusammenhänge.

Als Mitglied des Synodalrates und dessen Rechtsdepartements hatte Stalder auch Gelegenheit, sich im Rahmen des in der Schweiz üblichen Vernehmlassungsverfahrens zu praktischen Fragen der Gesetzgebung zu äussern. Die betreffenden Eingaben des Synodalrates an die Schweizer Behörden, die in den letzten Jahren verfasst wurden, tragen auch unmissverständlich seinen Stempel. Wir müssen es uns aus Platzgründen versagen, auf sie einzugehen; es sei nur darauf hingewiesen, dass sie grundlegende Fragen behandeln wie z. B. den Unterschied zwischen staatlicher Gesetzgebung und Verhalten aus dem Glauben und den Sinn der Mitarbeit des Christen an der ersteren, oder das Recht als Ordnungsfaktor der Gesellschaft; auch wird darin zu gewissen Inhalten der Gesetzgebung Stellung bezogen, wie dem Schutz der Familie und des Schwächeren, dem rechten Verständnis der Sexualität als wesentlichem anthropologischem und gemeinschaftsbildendem Faktor.

Das besonders Wertvolle an der Leistung von Kurt Stalder im Bereich des Rechts liegt einerseits in der geistigen Durchdringung der Probleme, die in typisch «Stalderscher Manier» in unkonventioneller Weise und vorurteilslos, ja schonungslos, angegangen werden, anderseits in der Geschlossenheit der Gesamtschau, die nahtlos die ver-

[5] «Zur Frage nach dem Amt in der Kirche», *Schweiz. Kirchenzeitung*, 143. Jg. (1975), Nr. 37, S. 561–565; Nr. 38, S. 582–585; Nr. 39, S. 594–599.

[6] «Das Recht in der Kirche», loc. cit., S. 139; «Ortsgemeinde – Kirche – Autorität», op. cit., passim. «Qui a la parole dans l'Eglise?» *Concilium*, 17. Jg. (1981), S. 75–81.

schiedenen Aspekte des Lebens aus dem Glauben zusammenhält. Die Einsichten, die daraus gewonnen werden, dürften der Kirche behilflich sein, auch in ihren Strukturen ihr eigentliches Wesen besser sichtbar werden zu lassen.

Denise Bindschedler-Robert